

Förderung von pastoralen Projekten im Bistum Dresden-Meißen

Vergaberichtlinie

1. Gegenstand der Förderung: Projekte der lokalen Kirchenentwicklung

Förderungswürdige Projekte erfüllen mindestens drei der folgenden Kriterien:

- 1) **Lokal:** Das Projekt wirkt mit einem christlichen Profil in den Sozial- und Lebensraum der Gesellschaft hinein.
- 2) **Innovativ:** Das Neuartige an diesem Projekt besitzt Modellcharakter.
- 3) **Ökumenisch:** An dem Projekt sind Partner aus der Ökumene beteiligt.
- 4) **Ökologisch:** Das Projekt thematisiert die Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung und setzt sie mit Hilfe von Kriterien ökologischer Nachhaltigkeit um.
- 5) **Geistlich:** Das Projekt fördert spirituelle Vielfalt, geistliches Leben und eröffnet Zugänge zum Glauben.
- 6) **Gabenorientiert:** Das Projekt fördert Engagement und Teilhabe von Ehrenamtlichen und deren Qualifizierung. Es stärkt Charismen und unterstützt die Stärkung der eigenen Taufberufung.
- 7) **Partizipativ:** Das Projekt eröffnet Gestaltungsspielräume und ermöglicht Teilhabe für im Projekt mitwirkende Ehrenamtliche.
- 8) **Missionarisch:** Durch das Projekt werden die Sorgen, Fragen oder Probleme der Menschen aufgegriffen und in Wort- oder Tat-Zeugnis beantwortet, Not wird gelindert, Gerechtigkeit wächst.
- 9) **Einladend:** Das Projekt stellt als Angebot eine Einladung auch für Sinnsuchende und Nichtchristen dar und gibt damit Zeugnis in die Gesellschaft.
- 10) **Sichtbar:** Glauben/Evangelium/Kirche werden durch das Projekt in Medien und Öffentlichkeit sichtbar.

2. Antragsteller/-innen

- Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen.
- Kirchliche Orte wie z.B. Gemeinschaften, Vereine und Verbände, Initiativen, Projekte, Dienste und Einrichtungen, müssen ihre Anträge über die Pfarrei stellen, auf deren Gebiet das Projekt hauptsächlich verortet ist. In diesem Fall wird die Pfarrei Antragstellerin mit allen Rechten und Pflichten.
- Zuwendungen an Privatpersonen sind unzulässig.

3. Projektförderung und förderfähige Ausgaben

- Der Antrag über das Formblatt muss eine nachvollziehbare inhaltliche Projektbeschreibung und einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.
- Stellungnahmen des Pfarreirates, des Kirchenvorstandes und des leitenden Pfarrers sind beizufügen.
- Die Eigenmittelbeteiligung beträgt mindestens 10%.

- Gefördert werden können: Sachkosten, Honorarkosten, Fortbildungskosten und Anschaffungen für die Projektabsicherung.
- Befristete projektbezogene Personalstellen werden nur gefördert, wenn sie der Gewinnung, Begleitung und Koordination von ehrenamtlichem Engagement dienen und das Projekt nach Projektende sinnvoll abgeschlossen oder ohne Bistumsförderung weitergeführt werden kann. Bei Anträgen auf Personalkostenzuschuss bezieht vor der Förderentscheidung der Vergabeausschuss die Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Ordinariats beratend mit ein. Vor Ausschreibung und Einstellung ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung einzuholen.
- Nicht förderfähig sind bauliche Maßnahmen.
- Der Förderzeitraum beträgt max. drei Jahre.

4. Vergabeverfahren

- Der Generalvikar beruft einen Vergabeausschuss, der über die Vergabe der vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entscheidet.
- Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich mit dem vorgegebenen Formular jeweils zum 01.03. und 01.09. des Jahres an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung Pastoral einzureichen. Der Vergabeausschuss tagt jeweils Ende März und Ende September.
- Die Geschäftsführung des Vergabeausschusses erarbeitet eine Vorlage für die Vergabeausschusssitzung. Diese Vorlage enthält die vollständig und fristgerecht eingegangenen Anträge.
- Der Vergabeausschuss entscheidet über die Förderung der Projekte. Nach Ermessen des Vergabeausschusses kann eine Projektberatung angeordnet werden.
- Ein vorzeitiger Projektbeginn vor Projektmitteleinsatz kann auf Antrag des Antragstellers auf eigenes Risiko genehmigt werden. Dabei darf der Antragsteller aber nicht auf eine spätere Förderung schließen bzw. auf diese vertrauen.

5. Mitglieder

Es werden mit Sitz und Stimme berufen:

- (1) der/die Leiter/-in der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung (Vorsitz),
- (2) der/die Geschäftsführer/-in der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung,
- (3) ein Mitglied aus dem Diözesanpastoralrat,
- (4) ein Mitglied aus Diözesancaritasverband,
- (5) ein Mitglied des Katholikenrates,
- (6) eine vom Priesterrat delegierte Person.

Die Geschäftsführung für den Vergabeausschuss übernimmt ein(e) Mitarbeiter(in) der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung, ohne ein Stimmrecht zu haben.

6. Beschlussfassung

- Die unter Punkt 5. *Mitglieder (1) – (6)* genannten Personen haben Stimmrecht.
- Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- Bei allen Abstimmungen zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- Bei ordnungsgemäßer Einladung ist der Ausschuss bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beschlussfähig.

7. Vereinfachtes Verfahren Mikroprojekte:

- Mikroprojekte bis 3.000 € Projektzuschuss können fortlaufend gestellt werden.
- Auch für Mikroprojekte gilt, dass drei der unter 1. *Gegenstand der Förderung* genannten Kriterien erfüllt sein müssen.

Über die Vergabe entscheidet eine Kommission,

- die aus dem/der Leiter/-in der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung (Vorsitz), dem/der Geschäftsführer/-in der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung und dem/der zuständigen Ansprechpartner/-in aus der Abteilung 3.1 der Pfarrei besteht.
- Für die Entscheidung über den Antrag gilt die einfache Mehrheit.
- Zur Beratung können fachkundige Referenten hinzugezogen werden, die kein Stimmrecht besitzen.
- Eine Entscheidung erfolgt zeitnah, in der Regel innerhalb von vier Wochen.

8. Allgemeine Grundlagen

- Die Projektmittel werden von der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung verwaltet und durch das Bistum an die Antragstellenden ausgezahlt.
- Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt als Anteilsfinanzierung und nur im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- Die sachgerechte Verwendung der bereitgestellten Mittel muss durch die Pfarrei, die die Zuwendung erhalten hat, nachgewiesen werden. Sie besteht aus dem rechnerischen Nachweis (Aufführung aller im Projekt entstandenen Einnahmen und Ausgaben/ Eigenmittelnachweis) und einem Erfahrungsbericht. Dazu sind die entsprechenden Formulare zu nutzen. Die Zuwendung kann mit Zustimmung des Zuwendungsgebers an den beteiligten kirchlichen Ort weitergeleitet werden. Dabei bleibt die Pfarrei letztverantwortlich für die Erstellung des Verwendungsnachweises.

- Das geförderte Projekt ist in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Bei Veranstaltungen und Ausstellungen ist auf Plakaten, Einladungen, Programmheften und Katalogen auf die Förderung hinzuweisen.
- Belegexemplare aller Veröffentlichungen sind dem Verwendungsnachweis beizulegen.
- Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes vorzulegen.
- Die Zuschüsse können in voller Höhe oder anteilig zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß erstellt wurde, in der Projektdurchführung gegen die Förderrichtlinie verstoßen wurde, oder Ausgaben sich im anerkannten Kostenplan verringert haben. Ein begründetes, unverschuldetes Nichterreichen der Projektziele führt nicht zu Rückforderungen.
- Der Vergabeausschuss kann nach Ermessen Zwischennachweise anfordern.

Inkrafttreten/ Außerkräftreten

Die Vergaberichtlinie zur Förderung pastoraler Projekte (KA 100/2016) vom 29. August 2016 sowie die Vergaberichtlinie II zur Förderung pastoraler Projekte (KA 106/2020) setze ich hiermit außer Kraft.

Gleichzeitig setze ich die vorliegende Vergaberichtlinie zur Förderung von pastoralen Projekten im Bistum Dresden-Meißen mit Wirkung zum 1. Februar 2023 in Kraft.

Dresden, den 16. Januar 2023

Andreas Kutschke
Generalvikar